

Ökolumne 6/2021

Das Grundrecht auf Klimaschutz

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24. März 2021 festgestellt, daß das Klimaschutzgesetz der Bundesregierung nicht den Vorgaben des Pariser Klimaabkommens entspricht. Deutschland hat das Pariser Klimaabkommen ratifiziert und Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Deshalb gibt es ein Grundrecht auf Klimaschutz. Der Staat darf sich den Lasten durch die Klimakrise nicht einfach entziehen und späteren Generationen aufbürden. Deshalb wurde das Klimaschutzgesetz für verfassungswidrig erklärt.

Nach dem Jahr 2030 verbliebe von dem vom Sachverständigenrat ermittelten CO₂-Restbudget von 6,7 Gigatonnen weniger als 1 Gigatonne. Dabei sind noch nicht die zusätzlichen CO₂-Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung, Forstwirtschaft und die Deutschland zuzurechnenden Emissionen des internationalen Luft- und Seeverkehrs enthalten, die das verbleibende Budget zusätzlich schmälern. Die Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, verkleinert das verfassungsrechtlich vorgezeichnete zukünftige Restbudget irreversibel.

Der deutsche Gesetzgeber hat Schutzvorkehrungen getroffen, die offensichtlich ungeeignet sind. Das Bundesverfassungsgericht verlangt, daß die Klimaschutzziele auch für die kommenden Jahrzehnte, auch nach 2030, eindeutig definiert werden müssen. Die Gefahren der Beeinträchtigung der Freiheitsrechte künftiger Generationen verletzen das Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der zeitlichen Verteilung der Treibhausgas-Reduktion bis hin zur Klimaneutralität. Je später die Kurskorrekturen in Hinblick auf das definierte 1,5-Grad-Ziel des Paris-Abkommens vorgenommen werden, desto drastischer und teurer werden diese Korrekturen sein. Kommen sie zu spät, ist dieses Ziel nicht mehr erreichbar. Bei einer konstanten jährlichen Emission der EU-Staaten von rd. 3 Gt CO₂ würde das EU-Budget noch für etwas mehr als 7 Jahre reichen, bei linearer jährlicher Emissionsminderung um 7% etwas mehr als 14 Jahre.

Die Europäische Union verfehlt das 1,5 °C-Ziel sehr deutlich. Zu bedenken ist auch, daß diese Reduktion der Emissionen in der ersten Hälfte leichter fällt als jene der zweiten Hälfte. Wird das Ziel verfehlt, droht das Risiko, daß zunehmend sich selbstverstärkende Prozesse (Kippelemente) im Klimasystem der Erde in Gang kommen. Es besteht zudem das Risiko, daß durch Rückkopplungsprozesse weitere Kippunkte im Erdsystem überschritten werden und so eine „Kipp-Kaskade“ das Erdsystem in eine neue Heißzeit katapultieren. Der Schwund des Polareises, der Dauerfrostböden und der Gletscher, sowie die Zerstörung der Regenwälder sind solche Kippelemente.

Zu einer glaubwürdigen Veränderung gehört die Überprüfung sämtlicher Gesetze des Energierechts und des Agrarrechts. Aufgrund des starken Einflusses von Lobbyisten und Klimaschutzbremsern haben wir über 30 Jahre Zeit verloren und auf dem Rücken der nächsten Generationen gewaltige Klima-Schulden aufgehäuft. Für den Ausstieg aus der Kohleverbrennung werden in Deutschland über 4 Milliarden Euro ausgegeben. Tatsächlich stehen den Kohlekonzernen nur 8% der Summe zu. Doch der Zubau der Windenergie an Land wird immer noch von der CDU/CSU mit Abstandsregeln ausgebremst, die auf falschen Berechnungen der BGR beruhen. Für den Infraschall wurden 4000fach höhere Werte angegeben. Einige Dutzend internationaler Konzerne und Staatsmonopole verantworten zwei Drittel der globalen Treibhausgasemissionen. Aber gerade diese Akteure müssten für die Umweltschäden zur Rechenschaft gezogen werden. Die Energieversorger haben neue Kohlekraftwerke gebaut und bekommen für diese Fehlinvestitionen jetzt eine Stilllegungsprämie.

Das Verfassungsgericht stellte fest, daß der deutsche Staat seine Verpflichtungen gegenüber der Weltbevölkerung und den kommenden Generationen nicht eingehalten hat.

Das kürzlich beschlossene neue Klimaschutzgesetz erfüllt ebenfalls nicht die Vorgaben des BVerfG. Die Treibhausgasemissionen müssen sofort drastisch reduziert und innerhalb von 10 Jahren auf unter 10% des heutigen Niveaus gebracht werden.